



Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. **Hinsichtlich des technischen Teils unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen verweisen wir auf die allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller des europäischen Verbands der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie (Stand 1991) CEPAC.**

1. Auftragserteilung Aufträge zur Lieferung von Papier oder Pappe (aus neuer Fertigung oder vom Lager) müssen Angaben enthalten, die den Lieferanten mindestens über folgende Punkte eindeutig informieren: 1.1. Hinweis auf ein eventuelles Angebot (Briefwechsel, Besuch, Übersendung von Preislisten usw.) 1.2. Menge, 1.3. Qualität mit Hinweis auf eine Sorte, eine Marke oder ein übersandtes Muster, sowie weitere eventuell notwendige Angaben, 1.4. Bei Rollen: - Rollenbreite, Rollendurchmesser, Innendurchmesser der Hülsen, Flächengewicht (g/qm) oder Dicke (in Hunderstel Millimeter); Bei Formaten: Abmessungen; ,Laufrichtungen, wenn notwendig, Flächengewicht (g/qm) oder Dicke (in Hunderstel Millimeter); Ausstattung und Verpackung; Lieferfrist, Bestimmungsort und Versandart; Vereinbarter Preis; Vereinbarte Zahlungsbedingungen; Verladeart der Rollen. Wird nichts angegeben, so werden die Rollen grundsätzlich stehend auf einen normalen LKW geliefert.

2. Auftragsbestätigung Erst die Auftragsbestätigung des Verkäufers, die sämtliche in Art. 1. "Auftragserteilung" aufgeführten Punkte zu enthalten hat, verpflichtet den Verkäufer gegenüber dem Käufer und schafft die Basis und den Ursprung des Liefervertrages. Dies gilt nicht, wenn der Käufer ein festes und präzises Angebot in allen seinen Punkten annimmt für einen festen Liefertermin oder eine feste Lieferfrist. Die Auftragsbestätigung muss spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des schriftlichen Auftrages abgesandt werden.

3. Format und Laufrichtungsangabe Das Format des Papiers oder der Pappe wird durch seine beiden Abmessungen, Breite und Länge, bestimmt. Das kleinere Maß ist zuerst anzugeben. Wenn eine bestimmte Laufrichtung verlangt wird, so ist diese auf der Bestellung anzugeben und in der Auftragsbestätigung zu wiederholen.

4. Verpackung Verpackungsmaterialien üblicher Art wie Papier, Holz, Pappe usw., ferner Papphüllen werden nicht zurückgenommen. Bei kostenaufwendigeren Verpackungen und solchen, die wiederverwendet werden können, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Bei Spezialverpackungen wie Holzkisten, Panzerverpackung für Rollen, Vollbrettverpackung, Spezialhüllen usw. sind die entsprechenden zusätzlichen Kosten dem Käufer zu belasten.

5. Gefahrenübergang Risiko und Gefahr gehen auf den Käufer über:

Mit der Verladung auf das vom Verkäufer gewählte Transportmittel im Betrieb des Verkäufers, wenn die Waren vom Verkäufer zu versenden sind, unbeschadet des Rückgriffs gegen den beauftragten Frachtführer, mit der ordnungsgemäß mitgeteilten zur Verfügungstellung im Lager des Verkäufers bei Ware, die durch den Käufer beim Verkäufer abzuholen ist. Das gleiche gilt, wenn die Auslieferung durch den Käufer aufgeschoben wird für den Zeitpunkt, ab dem der Verkäufer die Versandbereitschaft angezeigt hat. Beim Streckengeschäft: Mit Verladung der Ware im Werk des Lieferanten auf das Transportmittel des Transportbeauftragten.

Stellt der Verkäufer beim Empfang der Ware eine Differenz zwischen den gelieferten und den auf den Transportpapieren angegebenen Mengen oder offensichtliche Transportschäden an der Ware fest, so hat er dem Frachtführer gegenüber unverzüglich alle erforderlichen Vorbehalte geltend zu machen und gleichzeitig den Verkäufer hiervon zu unterrichten.

6.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Hält der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine vereinbarte Lieferfrist nicht ein, so hat der Käufer das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Lieferfrist beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

6.2 Teillieferungen sind zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, auch vor einem vereinbarten Termin zu liefern. Wird der Verkäufer durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Lieferung durch Vorlieferanten oder aus anderen gleichartigen Gründen an der rechtzeitigen Erfüllung der Lieferverpflichtung gehindert, so ruht die Lieferverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang ihrer Wirkung. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Lieferung eingetreten ist. Ist das Ruhen der Lieferverpflichtung für den Käufer nicht zumutbar, ist er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (§§ 323 II und IV, 326 V BGB). Der Verkäufer hat Nichtlieferung oder verspätete Lieferung aus den oben genannten Gründen nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Käufer vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Bezieht sich die Verhinderung auf eine fällige Lieferung, die Teil eines Vertrages über mehrere aufeinanderfolgende Lieferungen ist, so besteht das Rücktrittsrecht nur für die fällige, nicht aber für die künftigen Lieferungen. Bei Lieferverzögerungen, die der Käufer zu vertreten hat, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend. Hat im Zeitpunkt einer solchen vorübergehenden oder dauernden Lieferverhinderung der Verkäufer bereits einen Teil des Auftrags fertiggestellt, so ist der Käufer verpflichtet, die fertiggestellte Ware zu den vereinbarten Bedingungen abzunehmen.

6.3 Nichtabnahme der Ware (endgültig, vorübergehend oder teilweise) Wenn der Käufer die Ware nach ihrer zur Verfügungstellung nicht abholt oder die fällige Lieferung aufschiebt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder Lagerkosten zu verlangen, wenn der Verkäufer die Ware in seinem eigenen Lager unterbringt. Wenn der Käufer ein Ereignis geltend macht, das ihm nicht zur Last gelegt werden kann, wie z. B. die unter Abs. b) erwähnten Ereignisse, kann der Verkäufer nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Käufer sich nicht auf ein solches Ereignis berufen kann, kann der Verkäufer nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

Wenn sich eine solche Verhinderung auf einen Teil eines Kontraktes mit mehreren aufeinander folgenden Leistungen bezieht, so besteht das Rücktrittsrecht und der Schadensersatzanspruch nur für die fällige und nicht für die künftigen Lieferungen.

7. In Rechnung zu stellendes Gewicht (a) Für Rollen jeder Art wird das Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) berechnet, welches das Verpackungsmaterial, wie Einschlagpapier, Hülse, Spund und Stahlband in üblicher Ausführung einschließt. (b) Formate: Hierbei gelten die in der Branche gültigen Toleranzen gemäß Art. 12 ff. der allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller des europäischen Verbands der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie (Stand 1991) CEPAC.

8. Bezahlung (a) Die **Zahlungsfrist** beginnt ohne Rücksicht darauf, welche Dauer vereinbart wurde, stets mit dem Rechnungsdatum. Dieses ist das Datum des Tages, an dem die Ware versandt oder zur Verfügung gestellt wird. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. (b) Unsere Forderungen sind an die Crefo Factoring Nord GmbH, Hamburg, abgetreten. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die Crefo Factoring Nord GmbH erfolgen. Die Bankverbindung ist dem Hinweis auf der Rechnung zu entnehmen. (c) **Erfüllungsort** für die Zahlung ist Hamburg, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Handlungsreisende und Vertreter des Verkäufers sind nur wenn sie ausdrücklich hierzu vom Verkäufer bevollmächtigt sind, zur Einziehung der Rechnungsbeträge berechtigt. (d) Die mit der Übermittlung des Rechnungsbetrages verbundenen **Risiken und Kosten** gehen zu Lasten des Käufers. Wenn der

Verkäufer Wechsel in Zahlung nimmt, trägt der Käufer die Wechselkosten und die Kosten aus einer möglichen Diskontierung. (e) Die Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb des in den Auftragsbestätigungen/Rechnungen angegebenen Zahlungszieles ab Rechnungsdatum zahlbar. Im Falle des **Zahlungsverzugs** des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes ist nicht ausgeschlossen. (f) Wird nach Abschluss des Liefervertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere fehlende **Kreditwürdigkeit** des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, für sämtliche ausgelieferte und noch nicht bezahlte Ware sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu liefernde Ware Vorauszahlung zu verlangen sowie noch zu liefernde Ware zurückzubehalten. Kommt der Käufer vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so hat der Verkäufer das Recht, die Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt Soweit den nachstehenden Bestimmungen nicht zwingende Regeln der öffentlichen Ordnung des Käuferlandes, insbesondere auf dem Gebiet des Insolvenzrechtes, entgegenstehen, gilt beim Fehlen gegenteiliger Vereinbarungen folgendes: Der Verkäufer behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung. Der Käufer kann diese Waren im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen. Durch die Verarbeitung der Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für den Verkäufer. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Verkäufer und Käufer schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer. Bei der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung von Vorbehaltswaren mit anderen noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Für den Fall, dass der Käufer durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwerben sollte, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der Käufer dem Verkäufer schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren zu dem der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung überträgt und diese Waren unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Soweit sich die Sachen im Besitz eines Dritten befinden, tritt der Käufer seine Ansprüche gegen diesen, insbesondere seine Herausgabeansprüche, schon jetzt an den Verkäufer ab; dieser nimmt die Abtretung an. Der Käufer tritt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer schon jetzt sicherungshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren an den Verkäufer ab. Bei Veräußerung von Waren, die im Miteigentum des Verkäufers stehen, erfolgt die Abtretung anteilig in einer dem Eigentumsanteil des Verkäufers entsprechenden Höhe. Dieser nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen. Die Befugnis des Käufers zur Verfügung über die vorbehaltenen Waren bzw. übertragenden Sachen und Rechte, insbesondere zu ihrer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, Veräußerung oder Einziehung erlischt, wenn der Käufer in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht oder der Verkäufer seine Zustimmung zur Verfügung bzw. Einziehung wegen vertragswidrigen Verhaltens (insbesondere Zahlungsverzugs) des Käufers, dass die Entscheidungsinteressen des Verkäufers gefährdet, widerruft. Werden die Sicherungsinteressen des Verkäufers durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers, die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Der Käufer muss die Ware, an welcher das Eigentum vorbehalten wird, gegen Verlust und Beschädigung versichern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere das Herausgabeverlangen sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer gelten als Rücktritt vom Vertrag. Wenn der Verkäufer die Ware nach Weiterverarbeitung durch den Käufer zurücknimmt und sie an einen Dritten verkauft, hat er dem Käufer die Differenz zwischen dem Verkaufspreis dieser Waren vor und nach Weiterverarbeitung zu bezahlen.

10. Rügepflichten, Gewährleistung Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Erhalt auf ihre Vertragsmäßigkeit hin zu untersuchen. Fehlern und Falschlieferungen sowie erkennbare Mängel der Ware sind unverzüglich schriftlich, per Telefax oder elektronischer Datenübermittlung beim Verkäufer unter Angabe der Beanstandungen zu rügen. Erst später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit in der beschriebenen Form anzuzeigen. Der Verkäufer hat das Recht, beanstandete Ware selbst zu überprüfen. Kann ein Mangel erst nach Durchführung eines Versuchs oder eines normalen Maschinendurchlaufs erkennbar werden, darf eine Weiterverarbeitung der Ware, die Gegenstand der Reklamation ist, nur mit Zustimmung des Verkäufers erfolgen. Im übrigen sind Rechte des Käufers wegen eines Mangels der Sache ausgeschlossen, soweit die Ware trotz Erkennbarkeit eines Mangels weiter verarbeitet wurde. Mindestens 90 % der beanstandeten Ware müssen noch intakt und einwandfrei identifizierbar verfügbar sein. Die Haftung für Sachmängel beschränkt sich auf die Lieferung mangelfreier Ersatzware. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, ist die Ersatzlieferung dem Käufer zumutbar oder verweigert der Verkäufer die Leistung ernsthaft und endgültig, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von Ziff. 11. Das gilt auch für einen Anspruch auf Aufwendungsersatz. Sämtliche Ansprüche die aus der Mangelhaftigkeit der Ware hergeleitet werden, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, ausgenommen bei Vorsatz. Dies gilt auch für konkurrierende deckungsgleiche Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel der Sache oder Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung oder Bedienung der Ware entstanden sind. Sämtliche unter Ziff. 12 ff. gemachten Angaben sind Reine Beschaffenheitsangaben. Darüber hinausgehende Zusicherungen oder Garantien sind damit nicht verbunden.

11. Haftung Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, es handelt sich um die Haftung für Sachmängel. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden. Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Haftung außerhalb von Ziff. 9. verjähren in 1 Jahr ab Lieferung der Waren, ausgenommen bei Vorsatz. Eine Schadensersatzhaftung wegen einer vom Verkäufer übernommenen Garantie oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsregeln bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12. Kostensteigerungen Sollten nach Abschluss des Kaufvertrages Steigerungen der gesamten Produktions- und Transportkosten für die Ware von mindestens 5 % eintreten, so hat der Verkäufer das Recht, eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen, um seine erhöhten Kosten für die Dauer der Kostensteigerung zu decken. Die Neufestsetzung erfasst alle Waren, die später als 30 Tage nach Zugang der entsprechenden Mitteilung zur Lieferung anstehen. Sollte eine Einigung während der 30 Tage nicht erreicht werden können, so kann der Verkäufer für den noch nicht ausgelieferten Teil der Vertragsmenge vom Vertrag zurücktreten.

13. Sonstiges I.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach unserer Wahl der Firmensitz des Verkäufers oder Lübeck. Der Käufer kann auch an seinem Sitz verklagt werden. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Verkäufer ist auch berechtigt, Klage am Wohnsitz des Käufers zu erheben.

II.1 Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Handelsgesetzbuch (HGB).

III.1 Sind einzelne Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.

CEPAC

Technischer Teil



**ALLGEMEINE
VERKAUFSBEDINGUNGEN
CONDITIONS GÉNÉRALES
DE VENTE
CONDIZIONI GENERALI DI VENDITA
CONDIÇÕES GERAIS DE VENDA
GENERAL CONDITIONS
OF SALE**

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB) DER PAPIER- UND PAPPENHERSTELLER DER EG
CONDITIONS GÉNÉRALES DE VENTE DES FABRICANTS DE PAPIERS ET CARTONS
DE LA COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE**

**CONDIZIONI GENERALI DI VENDITA PER I FABBRICANTI DI CARTE E CARTONI
DELLA COMUNITA EUROPEA**

**CONDIÇÕES GERAIS DE VENDA DOS FABRICANTES DE PAPÉIS E CARTÕES DA COMUNIDADE EUROPEIA
GENERAL CONDITIONS OF SALE OF PAPER AND BOARD MANUFACTURERS IN EEC**

CEPAC

CONFÉDÉRATION EUROPÉENNE DE L'INDUSTRIE DES PÂTES, PAPIERS ET CARTONS
EUROPÄISCHER VERBAND DER ZELLSTOFF-, PAPIER- UND PAPPENINDUSTRIE
CONFEDERAZIONE EUROPEA DELL'INDUSTRIA DELLE PASTE, CARTE E CARTONI
EUROPEES VERBOND VAN DE CELLULOSE, HOUTSLIJP, PAPIER EN CARTONINDUSTRIE
EUROPEAN CONFEDERATION OF PULP, PAPER AND BOARD INDUSTRIES
EUROPAEISK SAMMENSLUTNING AF CELLULOSE-, PAPIR- OG PAPIINDUSTRIEN
CONFEDERACIÓN EUROPEA DE LA INDUSTRIA DE PASTAS, PAPEL Y CARTÓN
CONFEDERAÇÃO EUROPEIA DAS INDÚSTRIAS DE PASTA, PAPEL E CARTÃO

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB) DER PAPIER- UND PAPPENHERSTELLER DER EG
CONDITIONS GÉNÉRALES DE VENTE DES FABRICANTS DE PAPIERS ET CARTONS
DE LA COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE**

**CONDIZIONI GENERALI DI VENDITA PER I FABBRICANTI DI CARTE E CARTONI
DELLA COMUNITA EUROPEA**

**CONDIÇÕES GERAIS DE VENDA DOS FABRICANTES DE PAPÉIS E CARTÕES DA COMUNIDADE EUROPEIA
GENERAL CONDITIONS OF SALE OF PAPER AND BOARD MANUFACTURERS IN EEC**

1991

BRUXELLES

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller der EG	7
Conditions générales de vente des fabricants de papiers et cartons de la Communauté Européenne	21
Condizioni generali di vendita per i fabbricanti di carte e cartoni della Comunità Europea	35
Condições gerais de venda dos fabricantes de papéis e cartões da Comunidade Europeia	49
General conditions of sale of paper and board manufacturers in EEC	63

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind aus einer modernen Industriegesellschaft nicht mehr fortzudenken. Sie entsprechen insbesondere dort einem Bedürfnis, wo eine Vielzahl gleicher Handlungsabläufe – Kauf-, Liefer- und Vertragsgestaltungen – nach einheitlichen Kriterien abgewickelt werden müssen, die die unvollständigen gesetzlichen Bestimmungen für einen speziellen Anwendungsbereich ergänzen. So wie auf der einen Seite die industrielle Produktion stetig rationalisiert wird, so muß auch auf der Vertriebsseite ein entsprechendes Maß an Vereinfachung erfolgen, um eine reibungslose Vertragsabwicklung zu ermöglichen.

Die CEPAC legt mit dieser Veröffentlichung „Allgemeine Verkaufsbedingungen für Papier, Karton und Pappe“ vor, die in jahrelanger und verantwortungsvoller Abstimmung zwischen Experten der nationalen EG-Verbände der Papierindustrie formuliert worden sind. Sie sind das Ergebnis der Koordinierung unterschiedlicher Rechtsvorschriften und verschiedenster nationaler Handelsusancen mit dem Ziel, einheitliche Bestimmungen für Liefer- und Zahlungsbedingungen zu erhalten, die nicht nur im nationalen, sondern auch im internationalen Geschäftsverkehr Verwendung finden können und zu einer erheblichen Erleichterung der vertraglichen Beziehungen zwischen der Papiererzeugung und der Abnehmerseite führen sollen.

Die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ sind Empfehlungen der europäischen Papierindustrie und sollten allen Verkaufsverträgen über Papier, Karton und Pappe zugrunde gelegt werden. Mit einer Vereinheitlichung dieser industriespezifischen Gepflogenheiten leistet die EG-Papierindustrie einen Beitrag zur Schaffung des europäischen Binnenmarktes.

Cav. Lav. Lionello Adler
Präsident

Dr. Wolfgang Stammen
Vorsitzender
Arbeitskreis „Allgemeine Verkaufsbedingungen“

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB) DER PAPIER- UND PAPPENHERSTELLER DER EG

**Empfehlung des Europäischen Verbandes
der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie (CEPAC)**

Präambel

Für Verträge über die Lieferung von unverarbeiteten Papieren oder Pappen in der EG sind die nachstehenden AVB vorgesehen. Sie sind entstanden durch Angleichung der in den beteiligten Ländern üblichen Bedingungen und können dadurch abgeändert werden, daß Käufer und Verkäufer ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.

Die AVB dienen dazu, die Begriffe eindeutig zu bestimmen, um durch ihre exakte Definition dazu beizutragen, daß der Abschluß von Verträgen erleichtert, ein Anlaß zu Streit vermieden und so der freie Warenverkehr zwischen den beteiligten Ländern der EG gefördert wird.

Für Papier- und Pappensorten, die für gewisse spezielle Verwendungszwecke bestimmt sind, können abweichende Bedingungen schriftlich festgelegt werden.

Soweit die AVB keine Regelung getroffen haben, sind die Gesetze des Verkäuferlandes maßgebend oder die Gesetze jedes anderen Landes, auf das sich die Parteien gemeinsam ausdrücklich geeinigt haben. Wenn eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht nicht getroffen wurde und die Gesetze des Verkäuferlandes eine bestimmte Frage nicht regeln, so wird auf die „Incoterms“ zurückgegriffen.

Wird die Geltung der AVB vereinbart, so ist damit die Anwendbarkeit der einheitlichen Gesetze ausgeschlossen, die auf der am 1. 7. 1964 im Haag geschlossenen Vereinbarung beruhen.

Art. 1 AUFTRAGSERTEILUNG

Aufträge zur Lieferung von Papier oder Pappe (aus neuer Fertigung oder vom Lager) müssen Angaben enthalten, die den Lieferanten mindestens über folgende Punkte eindeutig informieren:

1. Hinweis auf ein eventuelles Angebot (Briefwechsel, Besuch, Übersendung von Preislisten usw.),
2. Menge,
3. Qualität mit Hinweis auf eine Sorte, eine Marke oder ein übersandtes Muster, sowie weitere eventuell notwendige Angaben,
4. Bei Rollen:
 - Rollenbreite
 - Rollendurchmesser
 - Innendurchmesser der Hülsen
 - Flächengewicht (g/qm) oder Dicke (in Hundertstel Millimeter),Bei Formaten:
 - Abmessungen
 - Laufrichtung, wenn notwendig
 - Flächengewicht (g/qm) oder Dicke (in Hundertstel Millimeter),
5. Ausstattung und Verpackung,
6. Lieferfrist, Bestimmungsort und Versandart,
7. vereinbarter Preis,
8. vereinbarte Zahlungsbedingungen.

Art. 2 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Erst die Auftragsbestätigung des Verkäufers, die sämtliche in Art. 1 „Auftragserteilung“ aufgeführten Punkte zu enthalten hat, verpflichtet den Verkäufer gegenüber dem Käufer und schafft die Basis und den Ursprung des Liefervertrages. Dies gilt nicht, wenn der Käufer ein festes und präzises Angebot in allen seinen Punkten annimmt für einen festen Liefertermin oder eine feste Lieferfrist.

Die Auftragsbestätigung muß spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des schriftlichen Auftrages abgesandt werden.

Art. 3 FORMAT- UND LAUFRICHTUNGSANGABE

- a) **Format**
Das Format des Papiers oder der Pappe wird durch seine beiden Abmessungen, Breite und Länge, bestimmt. Das kleinere Maß ist zuerst anzugeben.
- b) **Laufriichtung**
Die Laufriichtung oder Maschinenriichtung des Papiers oder der Pappe entspricht der Riichtung des Halbstoff-Flusses auf der Papiermaschine. Die Querrichtung verläuft senkrecht zur Laufriichtung.

Wenn eine bestimmte Laufriichtung verlangt wird, so ist diese auf der Bestellung anzugeben und in der Auftragsbestätigung zu wiederholen. Die Laufriichtung ist deutlich erkennbar auf Riesen und Paketen anzugeben.

Art. 4 VERPACKUNG

Verpackungsmaterialien üblicher Art wie Papier, Holz, Pappe usw., ferner Papphülsen werden nicht zurückgenommen. Bei kostenaufwendigeren Verpackungen und solchen, die wiederverwendet werden können, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Bei Spezialverpackungen wie Holzkisten, Panzerverpackung für Rollen, Vollbretterverpackung, Spezialhülsen usw. sind die entsprechenden zusätzlichen Kosten dem Käufer zu belasten.

Art. 5 GEFAHRENÜBERGANG

Risiko und Gefahr gehen auf den Käufer über:

- mit der Verladung auf das vom Verkäufer gewählte Transportmittel im Betrieb des Verkäufers, wenn die Waren vom Verkäufer zu versenden sind, unbeschadet des Rückgriffes gegen den beauftragten Frachtführer,
- mit der ordnungsgemäß mitgeteilten Zurverfügungstellung im Lager des Verkäufers bei Ware, die durch den Käufer beim Verkäufer abzuholen ist. Das gleiche gilt, wenn die Auslieferung durch den Käufer aufgeschoben wird und der Verkäufer persönlich über die Aussonderung zum gegebenen Zeitpunkt sorgt.

Stellt der Käufer beim Empfang der Ware eine Differenz zwischen den gelieferten und den auf den Transportpapieren angegebenen Mengen oder offensichtliche Transportschäden an der Ware fest, so hat er dem Frachtführer gegenüber unverzüglich alle erforderlichen Vorbehalte geltend zu machen und gleichzeitig den Verkäufer hiervon zu unterrichten.

Art. 6 LIEFERUNG

a) **Lieferfrist und Erfüllungsort**

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Der Erfüllungsort ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, der Betrieb des Verkäufers.

Hält der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine vereinbarte Lieferfrist nicht ein, so hat der Käufer das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens und Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Lieferfrist beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

b) **Unmöglichkeit der Lieferung** (endgültige, vorübergehende oder teilweise)

Der Verkäufer wird von seinen Verpflichtungen befreit, wenn die Lieferung durch von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert oder verzögert wird, wie z. B. durch Mangel an Rohstoffen oder anderen unentbehrlichen Betriebsmitteln, Ausfall von Maschinen der Fabrikationsanlage oder der Stromversorgung, durch Arbeitskonflikte, fehlende Transportmittel.

Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten, daß und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder die Unmöglichkeit der Lieferung eingetreten ist. Ist eine solche Lieferverhinderung nur vorübergehend, so entfällt die Erfüllung des Vertrages für deren Dauer. Dauert sie länger als zwei Wochen, so haben Käufer und Verkäufer mangels anderweitiger Vereinbarung das Recht, vom Vertrage entschädigungslos zurückzutreten.

Bezieht sich eine solche Verhinderung auf eine fällige Lieferung, die Teil eines Vertrages über mehrere aufeinanderfolgende Lieferungen ist, so besteht das Rücktrittsrecht nur für die fällige, nicht aber für die künftigen Lieferungen.

Hat im Zeitpunkt einer solchen vorübergehenden oder dauernden Lieferverhinderung der Verkäufer bereits einen Teil des Auftrags fertiggestellt, so ist der Käufer verpflichtet, die fertiggestellte Ware zu den vereinbarten Bedingungen abzunehmen.

Ist dem Verkäufer, der vertragsgemäß die Ware zu befördern hat, dies wegen Ereignissen nicht möglich, die im ersten Absatz des Abschnittes b) dieses Artikels aufgeführt werden, so ist die Ware dem Käufer auf seine Kosten und Gefahren entweder ordnungsgemäß ausgesondert in den Räumen des Verkäufers oder in einem anderen Lagerhaus zur Verfügung zu stellen. Er hat den Käufer unverzüglich zu unterrichten.

c) **Nichtabnahme der Ware** (endgültig, vorübergehend oder teilweise)

Wenn der Käufer die Ware nach ihrer Zurverfügungstellung nicht abholt oder die fällige Lieferung aufschiebt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder Lagerkosten zu verlangen, wenn der Verkäufer die Ware in seinem eigenen Lager unterbringt.

Wenn der Käufer ein Ereignis geltend macht, das ihm nicht zur Last gelegt werden kann, wie z. B. die unter Absatz b) erwähnten Ereignisse, dann kann der Verkäufer nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Käufer sich nicht auf ein solches Ereignis berufen kann, kann der Verkäufer nach Ablauf der Frist von 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

Wenn sich eine solche Verhinderung auf einen Teil eines Kontraktes mit mehreren aufeinanderfolgenden Lieferungen bezieht, so besteht das Rücktrittsrecht und der Schadenersatzanspruch nur für die fällige und nicht für die künftigen Lieferungen.

Art. 7 IN RECHNUNG ZU STELLENDES GEWICHT

a) **Papier, Karton und Pappe in Rollen**

Für Rollen jeder Art wird das Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) berechnet, welches das Verpackungsmaterial, wie Einschlagpapier, Hülse, Spund und Stahlband in üblicher Ausführung einschließt.

b) **Papier in nicht gezählten Bogen sowie Karton und Pappe in Bogen**

In Paketen oder auf Paletten geliefertes Papier in nicht gezählten Bogen sowie Karton und Pappe im Format werden nach dem Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) berechnet, welches das übliche Verpackungsmaterial einschließt.

c) **Papier in gezählten Bogen**

Die Verpackungseinheit von Papier in gezählten Bogen wird zum Nominalgewicht berechnet. Das Nominalgewicht ist gleich dem Produkt des Flächengewichtes (g/qm), das tatsächlich bestellt wurde, multipliziert mit der Fläche der Anzahl der Bogen.

Es besteht ein verbreiteter Brauch, um dem Gewicht der Verpackung Rechnung zu tragen, diese dadurch zu berechnen, daß man das durch die oben genannte Berechnung erhaltene Gewicht um 2 % erhöht und dann das Ergebnis auf 100 g nach oben aufrundet.

Art. 8 BEZAHLUNG

a) **Zahlungsfrist**

Die Zahlungsfrist beginnt ohne Rücksicht darauf, welche Dauer vereinbart wurde, stets mit dem Rechnungsdatum. Dieses ist das Datum des Tages, an dem die Ware versandt oder zur Verfügung gestellt wird.

b) **Erfüllungsort für die Zahlung**

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Handlungsreisende und Vertreter des Verkäufers sind nur, wenn sie ausdrücklich hierzu vom Verkäufer bevollmächtigt sind, zur Einziehung der Rechnungsbeträge berechtigt.

c) **Risiken und Kosten der Zahlung**

Die mit der Übermittlung des Rechnungsbetrages verbundenen Risiken und Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Wenn der Verkäufer Wechsel in Zahlung nimmt, trägt der Käufer die Wechselkosten und die Kosten aus einer möglichen Diskontierung.

d) **Zahlungsverzug und Verschlechterung der Kreditverhältnisse des Käufers**

Wird eine fällige Rechnung trotz Aufforderung, falls eine solche nach dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht vorgeschrieben ist, nicht bezahlt, so kann der Verkäufer einen Zinssatz über dem offiziellen Satz geltend machen und außerdem die sofortige Bezahlung aller nicht fälligen Rechnungen sowie Vorausbezahlung für alle angenommenen Aufträge verlangen, es sei denn, der Käufer leistet reale oder persönliche Sicherheit für die Zahlungen.

Wenn sich die finanzielle Lage des Käufers verschlechtert, kann der Verkäufer gleichfalls reale oder persönliche Sicherheit oder, falls sie nicht geleistet wird, Vorauskasse verlangen.

In den vorgenannten Fällen des Zahlungsverzugs oder Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers kann der Verkäufer, wenn es sich um Aufträge für Papier, Pappe oder Karton handelt, die auf Grund besonderer vom Käufer verlangter Eigenschaften von anderen Käufern nicht oder nur schwer verwertet werden könnten, die Inangriffnahme oder weitere Ausführung dieser Aufträge von der Stellung einer realen oder persönlichen Sicherheit, oder falls diese nicht geleistet wird, von der Bezahlung der Ware abhängig machen.

Kommt der Käufer vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so hat der Verkäufer das Recht, die Lieferungen zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

Art. 9 EIGENTUMSVORBEHALT

Soweit den nachstehenden Bestimmungen nicht Regeln der öffentlichen Ordnung des Käuferlandes, insbesondere auf dem Gebiete des Konkursrechtes, entgegenstehen, gilt beim Fehlen gegenteiliger Vereinbarungen folgendes:

- Der Verkäufer behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung.
- Der Käufer kann diese Waren im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen.
- Durch die Verarbeitung der Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, geht das Eigentum an ihnen nicht auf den Käufer über. Werden zusammen mit solchen Waren auch andere Erzeugnisse, die nicht dem Käufer gehören, zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des Wertes der Waren, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt erstreckt.
- Der Käufer tritt Forderungen, die beim Weiterverkauf der weiterverarbeiteten oder nicht weiterverarbeiteten, ganz oder teilweise dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Waren entstehen, an den Verkäufer ab, und zwar zum Ausgleich für den durch den Weiterverkauf hinfällig werdenden Eigentumsvorbehalt und als Sicherheit für den Verkäufer bis zur Höhe des Wertes der dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Ware. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen.
- Wenn der Wert der Sicherheiten, die sich aus den oben genannten Bestimmungen für den Verkäufer ergeben, den Betrag seiner Forderungen an den Käufer übersteigt, ist er verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben.
- Der Käufer muß die Waren, an welchen das Eigentum vorbehalten wird, gegen Verlust und Beschädigung versichern, ebenso muß er sofort den Verkäufer von jeder Maßnahme seitens Dritter unterrichten, die in Widerspruch zum Eigentumsvorbehalt stehen, z. B. Pfändung der Ware, die Gegenstand des genannten Vorbehaltes sind.
- Der Verkäufer kann vom Verkauf zurücktreten und die weiterverarbeiteten oder nicht weiterverarbeiteten Waren zurücknehmen, die Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes sind, wenn einer der in Artikel 8, Absatz d) der vorliegenden Verkaufsbedingungen vorgesehenen Fälle eintritt. Wenn der Verkäufer die Ware nach Weiterverarbeitung durch den Käufer zurücknimmt und sie an einen Dritten verkauft, hat er dem Käufer die Differenz zwischen dem Verkaufspreis dieser Waren vor und nach Weiterverarbeitung zu bezahlen.

Art. 10 REKLAMATIONEN

a) **Zulässigkeit**

Reklamationen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich, per Fernschreiben oder Telegramm eingehen:

- innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ankunft der Ware im Betrieb des Käufers bei offensichtlichem Abweichen der Lieferung von der Bestellung hinsichtlich Qualität oder Menge;
- vor Beginn der Verarbeitung, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die durch oberflächliche Prüfung oder einfache Kontrolle festgestellt werden können;
- unverzüglich und spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die nur nach eingehender Untersuchung, durch einen Versuch oder durch normalen Maschinendurchlauf nachgewiesen werden können.

Wenn ein Mangel rechtzeitig reklamiert worden ist, kann eine Weiterverarbeitung der Ware, die Gegenstand der Reklamation ist, nur mit Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

Wenn der Mangel nicht rechtzeitig reklamiert wurde, kann der bereits verarbeitete Teil der Lieferung nicht Gegenstand einer Reklamation sein. Mindestens 90% der beanstandeten Ware müssen noch intakt und einwandfrei identifizierbar verfügbar sein. Die Feststellung einer Mangelhaftigkeit eines Teils der Ware kann nicht eine vollständige Zurückweisung der Ware begründen. Eine Beanstandung nur für einen Teil der gelieferten Ware entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen die gesamte Lieferung zu bezahlen, und eine solche Reklamation kann nicht die völlige Zurückweisung der Ware begründen.

b) **Ersatzlieferung**

Im Falle einer begründeten Reklamation nimmt der Verkäufer auf seine Kosten die mangelhafte Ware zurück, die ihm vom Käufer in gutem Zustand in der ursprünglichen oder einer gleichartigen Aufmachung und Verpackung zurückgegeben ist. Der Verkäufer ersetzt die Ware unverzüglich, sobald es ihm seine Produktionskapazität und seine sonstigen Verpflichtungen ermöglichen. Diese Ersatzlieferung schließt jeden anderen Ersatzanspruch aus. Liefert der Verkäufer jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz oder ist die angelieferte Ware ebenfalls mangelhaft, so hat der Käufer das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Annullierung des Vertrages zu verlangen.

Fehlt der Ware eine zugesicherte Eigenschaft, hat der Käufer Anspruch auf Annullierung des Vertrages oder auf Ersatz des Mangelschadens. Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruhte auf einer groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder dessen Erfüllungsgehilfen oder, die Zusicherungserklärung sollte den Käufer gerade gegen das Risiko derartiger Schäden absichern.

Art. 11 REGELUNG VON STREITFÄLLEN

Die Parteien können vereinbaren, daß Streitigkeiten in Verbindung mit dem Kaufvertrag durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Ein Streitfall, der weder gütlich noch durch ein Schiedsgericht erledigt wird, wird von den für den Verkäufer örtlich zuständigen Gerichten auf Grund der AVB und der dort geltenden Gesetze entschieden.

Der Verkäufer ist berechtigt, Klage am Wohnsitz des Käufers zu erheben. Diese Klage ist nach den AVB und nach den Gesetzen am Wohnsitz des Käufers zu entscheiden, es sei denn, daß die Parteien die Anwendung eines anderen nationalen Rechtes vereinbart haben.

Art. 12 MENGENTOLERANZEN

I

Papier und Karton in Format

Die Feststellung des Unterschiedes zwischen der bestellten und der gelieferten Menge erfolgt nach der Auslieferung des Auftrages oder des Teils des Auftrages, der Gegenstand derselben Lieferfrist ist und sich auf eine einzige Qualität (Stoffzusammensetzung, Färbung, Oberfläche und andere Eigenschaften) und auf ein einziges Format bezieht. Je nach Bedeutung der gelieferten Mengen sind die folgenden Toleranzen gültig:

I.1 Papier und graphischer Karton in Formaten und üblichen Qualitäten.

Begriffsbestimmung: Unter Qualitäten, die für einen Hersteller von Papier und Karton üblich sind, sind solche zu verstehen, die hinsichtlich Qualität (Typ), Flächengewicht und Format in seinen Preislisten, Katalogen und anderen kaufmännischen Unterlagen festgelegt sind.

I.1.1. Papier und graphischer Karton in für den Hersteller üblichen Qualitäten, Flächengewichten und Formaten.

Auftragsmenge	Falls keine Höchst- oder Mindestmenge in Auftrag gegeben worden ist (*)
mehr als 20 t	$\pm 2,5\%$ maximal ± 1 t
von 10 bis 20 t einschl.	$\pm 4\%$
von 5 bis 10 t "	$\pm 5\%$
von 3 bis 5 t "	$\pm 7\%$
unter 3 t (**)	$\pm 8\%$

(*) Wenn Abweichungen nur nach einer Seite zulässig sind, verdoppeln sich die Toleranzen dieser Tabelle.

(**) Die Toleranzen von $\pm 8\%$ für Bestellungen von 2 bis 3 t gelten nicht für Konsumsorten, die in Mengen bis 3 t nur über den Großhandel verkauft werden.

Bei Lieferung von Standardgebinden (das sind vom Hersteller festgelegte und mit einer theoretischen Bogenzahl in seinen Preislisten, Katalogen usw. bezeichnete Verpackungseinheiten), gibt es keine Toleranzen zwischen der Anzahl der bestellten Bogen und der Anzahl der berechneten Bogen. Die Zählgenauigkeit (Toleranz zwischen der berechneten und der gelieferten Zahl der Bogen) wird in Artikel 13 behandelt.

I.1.2. Graphische Papiere und Karton in Qualitäten und Flächengewichten, die für einen Hersteller üblich sind, aber in speziellen Formaten.

Auftragsmenge	Falls keine Höchst- oder Mindestmenge in Auftrag gegeben worden ist (*)
mehr als 100 t	Vereinbarung
von 50 bis 100 t einschl.	$\pm 4\%$
von 20 bis 50 t "	$\pm 6\%$
von 10 bis 20 t "	$\pm 8\%$
von 5 bis 10 t "	$\pm 10\%$
von 3 bis 5 t "	$\pm 15\%$
unter 3 t	$\pm 20\%$

(*) Wenn Abweichungen nur nach einer Seite zulässig sind, verdoppeln sich die Toleranzen dieser Tabelle.

Wenn die Art des bestellten Papiers und die technischen Bedingungen es erlauben, können engere Toleranzen durch besondere Absprachen vereinbart werden.

I.1.3. Graphische Papiere in Sonderherstellung (d. h. Papiere mit anderen als den unter I.1.1 und I.1.2 genannten Sortenmerkmalen.)

Bei diesen Papieren dürfen die zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbarenden Toleranzen nicht kleiner sein als jene, die unter I.1.1 und I.1.2 genannt werden.

I.2 Karton/Pappe (die nicht ausschließlich für graphische Zwecke bestimmt sind)

Auftragsmenge	Falls keine Höchst- oder Mindestmenge in Auftrag gegeben worden ist (*)
mehr als 100 t	nach vorheriger Vereinbarung
von 50 bis 100t einschl.	± 5%
von 20 bis 50t "	± 10%
von 10 bis 20t "	± 12%
von 5 bis 10t "	± 15%
5 t und darunter	nach Vereinbarung, jedoch größere Toleranzen als für Mengen über 5 t.

(*) Wenn Abweichungen nur in einer Richtung zulässig sind, verdoppeln sich die vorgesehenen Toleranzen.

I.3 Verpackungspapiere und andere Papiere

Auftragsmenge	ohne vorgeschriebene Höchst- oder Mindestmenge (*)
mehr als 100 t	nach Vereinbarung
von 50 bis 100t einschl.	± 4%
von 20 bis 50t "	± 6%
von 10 bis 20t "	± 8%
von 5 bis 10t "	± 10%
von 3 bis 5t "	± 15%
von 2 bis 3t "	± 20%

(*) Wenn Abweichungen nur in einer Richtung zulässig sind, verdoppeln sich die vorgesehenen Toleranzen.

Wenn die Art des bestellten Papiers und die technischen Bedingungen es erlauben, können engere als die vorgesehenen Toleranzen durch besondere Absprachen vereinbart werden.

II Papier, Karton und Pappe in Rollen

Mengentoleranzen für Lieferungen in Rollen können wegen der Vielfalt der Rollenabmessungen nicht generell festgelegt werden.

Daher müssen Verkäufer und Käufer spezifische Toleranzen festlegen. Sollte es hier jedoch nicht zu einer Verständigung kommen, gelten die Toleranzen, die unter I.1 für graphische Papiere und Karton, und I.2 für Karton/Pappe und unter I.3 für Verpackungspapiere und andere Papiere vorgesehen sind.

Art. 13 ZÄHLGENAUIGKEITSTOLERANZEN

Bei Aufträgen über „gezählte Bogen“ sind folgende Toleranzen maßgebend:

I Bogenzahl je Lieferung für graphische Papiere

Bei Berechnung nach gezählten Bogen darf die berechnete von der gelieferten Bogenzahl nur abweichen um

± 3% bei Lieferungen von weniger als 1 t mit weniger als 5.000 Bogen

± 2% bei Lieferungen von 1 t und darüber mit mehr als 5.000 Bogen.

II**Bogenzahl je Packeinheit oder je Zählleinheit**

Der Unterschied zwischen der theoretischen und der effektiven Bogenzahl je Packeinheit oder je Zählleinheit darf bei 95 % der gelieferten Pack- oder Zähl-einheiten folgende Toleranzwerte nicht überschreiten:

- ± 3 % jedoch mindestens ± 5 Bogen – bei graphischen Papieren und Karton ab 60 g/qm
- ± 5 % jedoch mindestens ± 5 Bogen – bei anderen graphischen Papieren, bei Packpapieren und bei Dünndruck- und Spezialpapieren.
- ± 8 % jedoch mindestens ± 5 Bogen – bei Wickelpappe, Spezialpappe und Stroh-pappe.

Art. 14 FLÄCHENGEWICHTSTOLERANZEN (Gewicht pro qm)**I****Einzelwertstreuung innerhalb einer Lieferung**

Der Unterschied zwischen den bestellten und den gelieferten Flächengewichten (flächenbezogene Masse) darf bei 95 % der gelieferten Bogen folgende Werte nicht überschreiten:

I.1

Bei ungestrichenen Druck- und Schreibpapieren und bei ungestrichenen Verpackungspapieren

Bestelltes Flächengewicht	Falls kein Mindest- oder Höchstgewicht vorgeschrieben ist
bis zu 32 g/qm einschl.	± 2,5 g/qm
von 33 g/qm bis 39 g/qm "	± 8 %
von 40 g/qm bis 59 g/qm "	± 6 %
von 60 g/qm bis 179 g/qm "	± 5 %
von 180 g/qm bis 224 g/qm "	± 6 %
von 225 g/qm und darüber	± 7 %

I.2

Bei gestrichenen Druck- und Schreibpapieren und bei gestrichenen Verpackungspapieren

Die oben genannten Toleranzen erhöhen sich um einen Punkt bis 32 g/qm einschließlich und um 2 Punkte für höhere Flächengewichte. Zum Beispiel: ± 2,5 g wird ± 3,5 g und ± 6 % wird ± 8 %.

I.3

Für graphische Spezialpapiere, wie z. B. Zeichenpapier, für andere gestrichene oder ungestrichene Dümpapiere ebenso wie für Kreppapiere

gelten, wenn zwischen Käufer und Verkäufer keine Sondervereinbarung getroffen wird, um einen Punkt höhere Toleranzen als jene, die unter I.1 für ungestrichene Papiere und unter I.2 für gestrichene Papiere genannt werden.

I.4

Vorgeschriebenes Höchst- oder Mindestflächengewicht

Wenn ein Höchst- oder Mindestflächengewicht vorgeschrieben wird, werden die in den oben stehenden drei Absätzen genannten Toleranzen verdoppelt.

II**Durchschnittsflächengewicht der Lieferung**

Die Unterschiede zwischen bestellten und gelieferten Flächengewichten dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

II.1

Ungestrichene Druck- und Schreibpapiere und ungestrichene Verpackungspapiere

Bestelltes Flächengewicht	Falls kein Mindest- oder Höchstgewicht vorgeschrieben ist
bis zu 32 g/qm einschl.	$\pm 2,5$ g/qm
von 33 g/qm bis 39 g/qm "	± 6 %
von 40 g/qm bis 59 g/qm "	± 4 %
von 60 g/qm bis 179 g/qm "	± 3 % (*)
von 180 g/qm bis 224 g/qm "	± 4 %
von 225 g/qm und darüber	± 5 %

(*) Für gängige Flächengewichte zwischen 60 und 179 g/qm kann die Toleranz durch eine Sondervereinbarung für gewisse Papierkategorien festgelegt und der oben genannte Prozentsatz hierbei auf 2,5 % herabgesetzt werden.

Wenn eine Qualität in einer Menge von 3 t oder weniger geliefert wird, erhöhen sich diese Toleranzen um 1 Punkt. Beispiel: 2,5 g/qm wird 3,5 g/qm, ± 6 % wird ± 7 %.

II.2

Bei gestrichenen Schreib- und Druckpapieren sowie bei gestrichenen Verpackungspapieren

liegen die Toleranzen um 2 Punkte über den unter II.1 aufgeführten Werten.

II.3

Bei graphischen und Spezialpapieren, wie z. B. Zeichenpapier, und bei anderen gestrichenen oder ungestrichenen Dünnpapieren

gelten, wenn zwischen Käufer und Verkäufer keine Toleranzen vereinbart werden, um einen Punkt höhere Toleranzen als unter II.1 für ungestrichene und unter II.2 für gestrichene Papiere festgelegt.

II.4

Karton/Pappe

1. Mehrlagiger Karton und Faltschachtelkarton:

180 g/qm bis 249 g/qm	± 6 %
250 g/qm bis 499 g/qm	± 5 %
500 g/qm und darüber	± 8 %
2. Spezialpappe ± 8 %
3. Wickelpappe und andere ± 8 %

II.5

Kreppapiere ± 10 %

II.6

Im Fall von Sonderspezifikationen für gestrichenen mehrlagigen Karton, für Faltschachtelkarton, Wickelpappe sowie für Krepppapier

gelten, wenn zwischen Käufer und Verkäufer keine Toleranzen vereinbart werden, um einen Punkt höhere Toleranzen als unter II.4 und II.5 festgelegt.

Wenn ein Höchst- oder Mindestflächengewicht vorgeschrieben wird, werden die in den Paragraphen II.1 und II.5 genannten Toleranzen verdoppelt.

Art. 15 DICKETOLERANZ

Wird für einen bestimmten Anwendungszweck eine Dicke vorgeschrieben, so ist zwischen dem Hersteller und dem Käufer anstelle der Flächengewichtstoleranz eine entsprechende Dicketoleranz zu vereinbaren.

Art. 16 MASSTOLERANZEN FÜR PAPIERE UND PAPPE IN ROLLEN

I

Breite

Bei Rollen mit einer Breite von höchstens 1,60 m beträgt die Toleranz für die Rollenbreite $\pm 0,5\%$, höchstens jedoch ± 3 mm und mindestens ± 2 mm.

Wenn der Käufer die Festlegung einer Höchst- oder Mindestbreite verlangt, verdoppeln sich die Toleranzwerte.

Für Rollen, die breiter sind als 1,60 m, sind Toleranzen durch besondere Vereinbarungen festzulegen.

II

Durchmesser

Wenn der Rollendurchmesser bei Auftragserteilung vorgeschrieben wird und der Verkäufer sich hiermit einverstanden erklärt, sind hiervon folgende Abweichungen zulässig:

- für Papiere
 - ohne Angabe des Höchst- und Mindestdurchmessers: $- 4$ cm und $+ 2$ cm
 - mit Angabe eines Mindestdurchmessers: $+ 4$ cm
 - mit Angabe eines Höchstdurchmessers: $- 8$ cm
 - für Konsumpapiere können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- für Karton/Pappe
 - ohne Angabe des Höchst- und Mindestdurchmessers: ± 6 cm
 - mit Angabe eines Mindestdurchmessers: $+ 12$ cm
 - mit Angabe eines Höchstdurchmessers: $- 12$ cm

Restrollen hat der Käufer dann abzunehmen, wenn der Durchmesser dieser Rollen die Hälfte des bestellten Rollendurchmessers überschreitet.

Art. 17 MASS- UND RECHTWINKLIGKEITSTOLERANZEN BEI PAPIER IN BOGEN

I

Papier, Karton und Pappe (andere als unter II.) in Format

I.1

Maßtoleranzen

Folgende Höchstabweichungen für Länge und Breite der Formate sind zulässig:

Nettoformat: $\pm 0,2\%$ oder $+ 0,4\%$ (*)
aber mindestens ± 2 mm oder $+ 4$ mm (*)

Bruttoformat: $\pm 0,4\%$ oder $+ 0,8\%$ (*)
aber mindestens ± 3 mm oder $+ 6$ mm (*)

(*) Wenn keine Toleranz nach unten akzeptiert wird und wenn dies im Auftrag vermerkt wurde.

I.2

Rechtwinkligkeitstoleranzen

Für die Papiere im Nettoformat beträgt die Toleranz des rechten Winkels $0,3\%$ mindestens aber 2 mm, bezogen auf die tatsächlichen Seitenlängen.

Für die Papiere im Bruttoformat beträgt die Toleranz des rechten Winkels $0,6\%$, mindestens aber 4 mm, bezogen auf die tatsächlichen Seitenlängen.

Anmerkung: Die unter I.1 und I.2 genannten Toleranzen sind nur anwendbar auf Formate, deren kleine Seite mindestens 40 cm lang ist.

Wenn die Art des bestellten Papiers und die technischen Bedingungen es erlauben, können geringere Toleranzen durch Sonderabsprachen vereinbart werden.

II.1

Maßtoleranzen

Folgende Höchstabweichungen sind für die Länge und Breite der Formate zulässig:

Nettoformat: $\pm 0,3\%$ oder $+ 0,6\%$ (*)
aber mindestens ± 2 mm oder $+ 4$ mm (*)

Bruttoformat: $\pm 0,5\%$ aber mindestens $+ 5$ mm.

(*) Wenn keine Abweichung nach unten akzeptiert wird und wenn dies im Auftrag vermerkt wurde.

II.2

Rechtwinkligkeitstoleranzen

Die Toleranz des rechten Winkels kann 2% betragen, mindestens aber 2 mm, bezogen auf die tatsächlichen Seitenlängen.

Anmerkung: Die unter II.1 und II.2 genannten Toleranzen sind nur anwendbar auf Formate, deren kleine Seite mindestens 40 cm lang ist.

Art. 18 ANDERE EIGENSCHAFTEN

Bei allen anderen technischen Eigenschaften, deren Toleranzen vorstehend nicht angegeben sind, haftet der Verkäufer nicht für geringfügige Abweichungen, sofern die gelieferte Ware für den bei der Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

Ein Welligliegen von Papier, Karton und Pappe gilt nicht als versteckter Mangel.

Der Käufer von Sonderanfertigungen ist auch dann verpflichtet, die ursprünglich bestellte Auftragsmenge abzunehmen, wenn hiervon bis zu 10% leichte Abweichungen aufweisen, jedoch für denselben Verwendungszweck wie die bestellten Papiere, Kartons und Pappen geeignet sind.

Art. 19 NORMALVERTEILUNG DER PRÜFWERTE

Sämtliche in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltenen Toleranzen sind als erfüllt zu betrachten, wenn sich 95% der Meßwerte innerhalb der vorgeschriebenen Toleranzen befinden.

Darüber hinaus dürfen 4,5% der gemessenen Einzelwerte eine Höchstabweichung bis zum 1,5fachen des Toleranzwertes nicht überschreiten.

Von der Gesamtzahl der durchgeführten Einzelprüfungen dürfen höchstens 0,5% außerhalb der 1,5fachen Toleranzgrenze liegen.

Beispiel: Artikel 17 sieht für Nettoformate eine Toleranz von $\pm 0,2\%$ vor. Für eine Länge von z. B. 1 m ergibt sich eine Abweichung von ± 2 mm. Die Toleranzen sind als eingehalten zu betrachten, wenn:

- mindestens 95% der Meßwerte innerhalb von $1\text{ m} \pm 2$ mm liegen,
- höchstens 4,5% der Meßwerte außerhalb von $1\text{ m} \pm 2$ mm liegen, aber innerhalb von $1\text{ m} \pm 3$ mm (1,5fache der Toleranz),
- höchstens 0,5% der Meßwerte $1\text{ m} \pm 3$ mm überschreiten.

Art. 20 PRÜFVORSCHRIFTEN

Für die anzuwendenden Prüfvorschriften gelten ISO-Normen, sofern sie in allen Punkten identisch sind mit den nationalen Normen des Herstellerlandes. Ansonsten gelten die nationalen Normen des Herstellerlandes.

Sind keine Normen vorhanden, ist die entsprechende Prüfmethode zu vereinbaren.
Bei den ISO-Normen handelt es sich gegenwärtig um folgende:

Probenahme: ISO 186 – 1985 Paper and board – Sampling to determine average quality

Prüfklima: ISO 187 – 1977 Paper and board – Conditioning of samples

Das von einem Fall zum anderen anwendbare Prüfklima, das der Norm entspricht, ist vorher zu vereinbaren.

III

Bestimmung der Zählgenauigkeit

1. Die anwendbaren Zählmethoden müssen Gegenstand einer vorherigen Vereinbarung sein.
2. Soweit es um den Mengengesichtspunkt geht, müssen die entnommenen Proben mindestens der Norm ISO 186/1985 entsprechen.

IV

Flächengewichtsbestimmung: ISO 536 – 1976 Paper and board – Determination of grammage

V

Dickenmessung: ISO 534/1988 Paper and board – Determination of thickness and apparent bulk density or apparent sheet density

VI

Abmessungen und Rechtwinkligkeit:

Die nachstehenden Spezifikationen oder andere Spezifikationen sind anzuwenden:

VI.1

Prüfgerät

Meßtisch: Robuste Konstruktion des Meßtisches, der mit einer Metall-, Kunststoff- oder Glasplatte abgedeckt ist.

Meßwinkel: Metallschenkel mit einer Teilung von 0,5 mm, der fest mit der Platte des Meßtisches verschraubt ist und mit einem Eichwinkel kontrolliert wird.

Hilfslineal mit 0,5 mm Teilung.

VI.2

Prüfmethode

Formatüberprüfung:

Die zu prüfende Kante ein kurzes Stück über den waagerechten Schenkel des Meßwinkels legen und vorsichtig an den senkrechten Schenkel anschieben.

Auf waagerechtem Schenkel Format ablesen.

Wegen eventueller Winkelabweichungen alle vier Seiten messen.

Winkelüberprüfung:

Bogen mit der ersten langen Kante an waagerechten Schenkel des Meßwinkels anlegen. Vorsichtig an den senkrechten Schenkel anschieben.

Abweichung bei Winkeln über 90° an waagerechtem und bei Winkeln unter 90° mit Hilfslineal gegen den senkrechten Schenkel messen.

Zur Überprüfung der restlichen drei Winkel den Bogen im Uhrzeigersinn jeweils durch den Prüfwinkel drehen.

(Bogen nicht wenden, da sich sonst die Bezugslinie ändert.)

Ergebnisse:

Formatabweichung:

Angabe des jeweils schlechtesten Wertes der langen und der kurzen Kanten.

Winkelabweichung:

Angabe aller vier Abweichungen. Zur Auswertung wird der schlechteste Wert herangezogen.